

der Zusammengehörigkeit der einzelnen Landestheile, Grafschaften und Kirchspiele, das unter dem englischen Volke wie nirgends anderwärts festgehalten und von der Regierung sorgsam gehegt wird. Das, scheint mir, hat die sächsische Regierung, ungern sage ich das, zusehr aus dem Auge verloren, wenn sie es redlich meint mit unsrer Selbstregierung. Wir haben auch historische Eintheilungen in unserm Lande mit geschlossenen Corporationen. Wir haben die Kreisständischen Verfassungen, welche auch jetzt dem Namen nach noch fortbestehen; aber die Kreise fangen an zu fehlen. Trotzdem, daß aus verschiedenen Kreisen des Landes öftere Bitten bei der Regierung eingegangen, sind diese alten Kreise, diese von Alters her zusammengehörigen Landestheile, auf welche ein werthvolles Selbstgefühl und das Gefühl der Corporationen gegründet war, schon durch die Organisation der Justizbehörden zerrissen worden, und unser Landestheil, das Voigtland, soll jetzt, wie ich vernehme, auch in Bezug auf Verwaltung getheilt, die Unterlage zu einem Selfgovernment, welche historische Entwicklung und das Alter geheiligt, vernichtet werden, um auf den Trümmern ein lebensfähiges, neues, künstliches Selfgovernment aufzurichten; das wird nur mühsam und langsam gelingen. Ich wollte bloß diese kurze Bemerkung machen, um von meinem Standpunkte aus eine Meinung vorläufig auszusprechen, die ich bei anderer Gelegenheit noch besonders darzulegen denke.

Abg. Bürgermeister Koch: Es sei mir gestattet, auch meine Ansicht über die vorliegende wichtige Frage kurz zu äußern. Bei dem Wunsche nach Beförderung des Selfgovernment, welcher von der Deputation ausgesprochen worden ist, dürfte es sich weniger darum handeln, gewisse Zweige der Verwaltung der Regierungsthätigkeit ganz zu entziehen, als vielmehr darum, die Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltungen, beziehentlich der Unterbehörden, mehr zu kräftigen. Durch eine beschränktere Obergaufsichtsführung gegenüber den Gemeindeverwaltungen würde in nothwendiger Folge die Arbeitslast der Regierungsbehörden vermindert werden, und von diesem Gesichtspunkte aus würde der Antrag der Deputation jedenfalls mehr praktische Resultate versprechen als der Abg. Dr. Hertel davon erwartet. Ich meine also, daß die Thätigkeit der Regierungsbehörden in gewissen Gruppen der Verwaltung in zu hohem Maße in Anspruch genommen wird, in einem Maße, welches wohl durch Vereinfachung der Verwaltung, durch Gestattung größerer Selbstständigkeit der Gemeindebehörden vermindert werden könnte; damit soll von mir nicht behauptet werden, — es sei fern von mir, das zu sagen, — daß das Obergaufsichtsrecht der Regierungsbehörden den Gemeinden gegenüber überhaupt ganz beseitigt werden solle; dieses Obergaufsichtsrecht ist nöthig, denn es schützt gegen Nachlässigkeiten und Unordnungen in den Gemeindeverwaltungen. Aber der allgemeine Wunsch, welchen die Deputation ausgedrückt

hat, scheint mir von diesem Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden zu können und aufgefaßt werden zu sollen. Wenn nun weiter, was bereits erwähnt worden ist und in diese Frage einschlägt, auch hinsichtlich der äußern Behandlung der Verwaltung, in der formellen Geschäftsführung zwischen den Ober- und Unterbehörden in mancher Beziehung sich wohl eine einfachere Form ermöglichen ließe, dadurch also zugleich die Vielschreiberei — um diesen technischen Ausdruck zu gebrauchen — vermindert werden könnte, so würden nach meiner Ansicht damit und mit dem sogenannten Selfgovernment, von welchem hier die Rede ist, allerdings Ersparnisse für die Staatskasse sich erreichen lassen.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Die Aeußerungen des Herrn Staatsministers v. Beust über die Absichten der hohen Staatsregierung in Bezug auf das Selfgovernment, welche auch durch die Beilage zur Thronrede bestätigt worden sind, können gewiß nur mit großem Danke von der Kammer entgegengenommen werden. Während der Abg. Dr. Hertel äußerte, daß, wenn sich die Ansichten und Anschauungen im Volke selbst nicht änderten, auch ein Selfgovernment nicht eintreten könnte, so sprach sich der Herr Staatsminister v. Beust dahin aus, daß die Initiative zu einem Selfgovernment nicht von der Staatsregierung ausgehen dürfe. Auch ich bin dieser Ansicht, glaube indeß, daß im Volke die Neigungen für das Selfgovernment sehr wohl vorhanden sind. Wenn die niedern Beamten, indem sie die gewiß wohlmeinenden Absichten der Staatsregierung zu fördern vermeinen, sich aber so häufig nur an das Kleinliche und Aeußerliche der Sache halten und ihr daher oft, wo sie sie fördern könnten, Hindernisse in den Weg legen, das Selfgovernment in einem andern Sinne auffaßten und demselben Eingang verschafften, so würde sich die Sache schon von selbst finden. Das sind meine Anschauungen über diesen Gegenstand. Nun hätte ich noch eine Frage an den Herrn Referenten in Bezug auf den Seite 7 von der Deputation gestellten Antrag. Es ist mir nämlich der zweite Theil dieses Antrags nicht recht klar; ich weiß nicht recht, was unter den Worten gemeint sein soll: „die geeignete Verbindung des Privatinteresses der Besten mit dem des Dienstes“. Meint man damit vielleicht, daß für einzelne Arbeiten besondere Sporteln gegeben werden sollen, wie das früher einmal der Fall gewesen und auch von meiner Seite beantragt, damals aber von der Kammer mit Entrüstung zurückgewiesen wurde? Ich bitte mir über diesen Gegenstand, damit er Aufklärung finde, einige Auskunft aus.

Referent Abg. Georgi: Die Deputation hat bei diesem Punkte eine etwas bessere, zweckmäßigere Verwendung der Beamtenkräfte vorzugsweise im Auge gehabt. Die Deputation war der Meinung, daß überall, wo es sich um geistige Schöpfungen handle, eine Belohnung, nach der Stückzahl, möchte ich es nennen, nicht anwendbar sei, daß